

Siedemannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 6 fl., das Vierteljahr 3 fl., ein Monat 1 fl.

Mit Postverendung: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. öst. Währ.

Redacteur: Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Siedemannstädter Zeitung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Antonen-Bureau v. Hagen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltrigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. ercl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

Nro. 236.

Siedemannstadt, Dienstag am 4. October

1864.

Aemtlliches.

3. 17285/3811. 1864.

Ernennung.

Die k. k. siebenbürgische Finanz-Landes-Direction hat den Finanzwach-Oberaufseher Carl Schilling er, zum Amts-Assistenten für den Dienst der Sammlungsstellen ernannt.

Siedemannstadt, am 23. September 1864.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Siebenbürgen.

Vorläufiger Bericht über die Landtags-Sitzung vom 3. October 1864.

Das war eine trauartige Sitzung. Obgleich noch in der vorigen Sitzung die Debatte über §. 10 der Landtagsordnung geschlossen worden war, so gab doch die Wahl unter den aufgeschriebenen Rednern, deren Reden selber, verschiedene Interpellationen, namentlich aber die Reihenfolge der sich übereinander thürmenden Anträge (8) die selten unbenutzte Veranstaltung zum ausschließlichen Gebrauch der Sprechwerkzeuge.

Obgleich die Führer der Sachsen versprochen hatten, keinen einzigen Antrag auf Grundlage der vielen Petitionen sächsischer Dörfer um Vertretung im Landtage stellen zu wollen, wenn die Romanen das Gleiche thaten; so regnete es von dieser Seite förmlich Anträge, die dahin zielten, romanische Dörfer mit dem Rechte zu bekleiden, Vertreter in den siebenbürgischen Landtag zu entsenden.

Und in der That! Als man §. 10 der Landtagsordnung mit der Einleitung aus §. 25 der Regierungsvorlage angenommen hatte, da erhielt auch das romanische Blasendorf das Recht, einen Deputirten in den siebenbürgischen Landtag zu schicken.

Zwar der Vicepräsident Albulcanu hat mit „Nein“ gestimmt. Der Abgeordnete Puscarin, ebenso der Abgeordnete Gaitanu waren bei der Abstimmung nicht zugegen.

Aber mit 42 gegen 39 Stimmen wurde Blasendorf das Recht erteilt, einen Deputirten in den siebenbürgischen Landtag zu entsenden.

Dieser primitive Hunger nach Rechten, Vorteilen, Stimmen, der, wie der Hai, durch Nichts heitert, auf sein Object losfliehet, — er kann nur nachtheilig auf das Wechselverhältnis der Bestandtheile des siebenbürgischen Landtags einwirken.

Es wurden dann noch die Abtheilungen des Hauses nach §. 27 der Regierungsvorlage (Geschäfts-Ordnung) angenommen und Blasendorf in die dritte Abtheilung gesetzt.

Ferner wurden die §§. 12 und 13 der Landtagsordnung und eben so §. 21 des Ausschusses angenommen, welcher leichter von der Bildung des Central-Ausschusses für Talmatisch und Szekische handelt.

Ueber den Antrag des Regalisten Barittu wird mit 36 gegen 33 Stimmen beschloffen: der beschlossene Gesetz-Artikel habe nach Veröffentlichung der Sanctionirung desselben im Landtage selbst in Wirksamkeit zu treten.

Der Präsident ladet das Haus zu dem Hochamte ein, welches morgen aus Anlaß des Allerhöchsten Namensfestes celebrirt werden wird.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 5. September 1864.

(Schluß.)

Regierungs-Vertreter Lazar: An der Tagesordnung steht der Titel des Gesetzes wegen der Abfindung der Prästationen. In dieser Beziehung sind mehrere Anträge gemacht worden: der erste dieser Anträge ist der des Herrn Deputirten Wobader dessen Tendenz dahin geht, daß eine Revision des ganzen Patentes nöthig sein werde, und sich dahin äußert hat, daß die Verweisung auf die §§. 23, 26 und 85 des Patentes ausgelassen werden. Er kann diesem Antrage seine Zustimmung durchaus nicht geben. Von Seite des Herrn Deputirten Gull ist abermals ein Antrag gestellt, der dahin geht, daß zwar die §§. auszulassen wären, aber man solle sich auf das Patent berufen, und sich dann der Landtag in die materiellen Dispositionen einlassen. Mit diesem Antrage würde er zufrieden sein, wenn man auch den Gedanken hinzusetzen könnte, daß man sich in materielle Dispositionen nicht einlasse. Was den Antrag des Herrn Bajda anbelangt, kann er demselben seine Zustimmung nicht geben. Deshalb empfiehlt er dem hohen Hause den Titel aus der Regierungsvorlage, der mit dem Antrag der Commission gleichlautend ist.

Präsident reasumirt.

Bei der Abstimmung wird um 1/4 auf 1 Uhr der Titel des Gesetzesentwurfes nach dem Originaltext des Ausschusses angenommen.

Es wird §. 1 des Gesetzesentwurfes in den drei Landes Sprachen verlesen.

Präsident erklärt, diesen §. punctweise debattiren lassen zu wollen. Es kommt Alinea 1 des §. 1 zur Debatte.

Regalift Domzsa stellt den Antrag: Daß in Alinea 1 des §. 1 statt 40 Raten, solle gesetzt werden: die Abfindungssummen, welche 200 Gulden überschreiten, sollen in 30 Raten gezahlt werden, die Summen welche unter 200 Gulden sind, in 20 Raten und jene die unter 100 Gulden sind, in 15 Raten.

Wird nicht unterstützt.

Abgeordneter Schuler-Libloy: Herr Präsident! Die Abstimmung über den Titel bringt es mit sich, daß vielleicht die Frage angeregt werden kann, ob es zulässig ist, zu anderen, als den im Titel angeführten Paragraphen des zweiten Abschnittes des Urbarialpatentes zu sprechen. Ich

habe eigentlich die Absicht, bezüglich einiger Bestimmungen des Urbarialpatentes, welche in dem zweiten Abschnitte vorkommen, und welche mehr mit anderen Paragraphen, als mit dem im Titel bezogenen zusammenhängen, einen Antrag zu stellen. Ich werde mir zunächst nur erlauben, den Antrag vorzulegen, und werde sehen ob er zulässig ist. Wenn er nicht zulässig ist, so werde ich ihn allerdings auf dasjenige Maß reduciren müssen, welches nunmehr nach der Abstimmung über den Titel geboten erscheint.

Präsident: Ich muß im Vorhinein bemerken, daß das Urbarialpatent in keinem Theile Gegenstand der Berathung ist, sondern einzig und allein die Regierungsvorlage und der Bericht, welchen der Ausschuss dieses bezüglich an den hohen Landtag gerichtet hat. Anderweitige Abänderungen sind nicht vorherberathen worden und gehören auch gegenwärtig nicht zur Tagesordnung.

Schuler-Libloy: Das sehe ich wohl vollkommen ein, andererseits steht es aber auch frei, Anträge zu stellen, die mit dem Gegenstande zusammenhängen. Nun kann es freilich vorkommen, daß solche etwas selbstständige Anträge einigermaßen mit dem Urbarialpatente in Conflict zu stehen scheinen, deshalb war eben die Beschlusfassung über den Titel eine sehr vorläufige, sehr präjudicialische, und ich bedaure sehr, daß der Titel auf diese Weise festgestellt wurde, denn nunmehr sind die etwas selbstständigeren Anträge in Gefahr, an dieser Klippe scheitern zu müssen. Ich stelle also einen mehr selbstständigen Antrag zur näheren Aufklärung des §. 1, kann mir aber nicht verhehlen, daß ich diese Klippe zu umschiffen habe. Ich wollte nämlich diesen §. 1 näher erläutern, und diese nähere Erläuterung, welche ich, wenn der Herr Präsident es gestattet, auch auf Alinea 4 ausdehnen möchte, würde ich zu §. 1 in folgender Weise fassen.

Präsident: Ich bitte, nur bei Alinea 1 zu verbleiben; an der Tagesordnung ist nur diese Alinea.

Schuler-Libloy: Ich wollte zunächst deshalb, weil von dem Herrn Abgeordneten Bajda ganz richtig erwähnt wurde, daß es denn doch nöthig sei, genauer zu bestimmen, was der Gegenstand der Abfindung sei, den Begriff dieses Gegenstandes hier festgesetzt sehen; denn er ist in der That im Gesetze nicht in der Art festgesetzt, daß nicht viele Zweifel aufstehen. Deshalb erachte ich es für notwendig, den Grundsat principiel voranzustellen, was abgelöst werden soll, und ich glaube daher, man müsse den §. 1 zur näheren Erläuterung der Regierungsvorlage und des Ausschusses beiziehen so fassen: „Alle diejenigen, nicht bereits als Urbarialleistungen entschädigten oder noch zu entschädigenden, Lasten sind ablösbar, welche für den Besitzer (des pflichtigen Grundstückes) ein Viehsteuers-, Leistungs- oder Pachtungsverhältnis zum gutsherrlichen Obergenehmer begründen; jedoch sind hiedurch zeitliche Verträge, sowie rein privatrechtliche Pacht- und Pfandverträge nicht berührt.“

Begreiflicher Weise steht diese Bestimmung keineswegs mit dem §. 16 des Urbarialpatentes bezüglich der Alodialgründe im Widerspruch, sondern sie ist nur eine nähere Erklärung dieses Paragraphen und würde bloß dazu dienen können, jene von dem Herrn Abgeordneten Bajda in der letzten Sitzung angeregten Zweifel leichter zu beheben. Dann ging meine Absicht dahin, weil hier in §. 1 von einem zu ermittelnden Abfindungscapital die Rede ist, dieses zu ermittelnde Abfindungscapital auch schon hier in eine begriffliche Bestimmung einzubringen, der Art: „§. 2. Der nach Abzug der Gegenleistungen erhaltene reine Jahreswerth der Leistungen bildet, nach Abrechnung eines Drittels für Wünderwerth der Zwangsarbeit, für Ausfälle, Einbringungen und sonstige Verwaltungskosten, im zwanzigfachen Betrage das Abfindungscapital, welches auch in entsprechenden Amortisationsannuitäten abgetragen werden kann.“

Es ist also namentlich hierauf ein Gewicht gelegt, daß dieses Abfindungscapital auch in entsprechenden Amortisationsannuitäten abgetragen werden kann. Es läßt allerdings §. 1 in der Fassung des Ausschusses die Möglichkeit zu und wohl auch §. 24 des Urbarialpatentes bezüglich der Grundcompensationen, daß hierüber ein anderweitiges Ueberkommen zwischen den verpflichteten und berechtigten Personen zu Stande kommen könne. Ich würde es aber für wünschenswerther erachten, wenn man schon in das Gesetz das aufzunehmen wollte und habe auch in der vorigen Sitzung mit Erlaubnis, zu erwähen, wie diese Amortisationsannuitäten auszufallen hätten, damit nicht Hinzurechnung der jeweiligen Zinsen, etwa in 20, in 15, in 10 oder in 5 Jahren das ganze Capital abgetragen werden kann, und ich erlaube mir damals, meine Ansätze zu machen. Geht der Antrag durch, so ist es ja noch immerhin möglich, einen solchen Zusatzantrag, welcher die Modalität näher bestimmt, anzuhängen, oder es bleibt den bezüglichen Anweisungen überlassen, zu sagen, wie die Amortisationsannuitäten zu berechnen sind. Jedenfalls aber wünsche ich, daß hier schon von der Zulässigkeit der Amortisationsannuitäten in dieser bestimmteren Fassung die Rede sein möchte; denn eine allgemeinere Fassung haben wir bereits im §. 1.

Das Weitere, was ich zu sagen wünschte, bezog sich auf Alinea 4; ich muß also darüber schweigen. Ich bitte, meine Herren, diesen meinen Antrag, welcher sich auf den Begriff des zu ermittelnden Abfindungscapitals bezieht, den der §. 1 so ziemlich offen läßt und den auch aus dem Urbarialpatente vollständig zu entwickeln und darzustellen nicht möglich ist, ich bitte, diesen meinen Antrag mich begründen zu lassen.

Es ist der §. 24 des Urbarialpatentes zunächst maßgebend, welcher sagt, wie man die Leistungen zu verwerthen, wie man sie in Anspruch zu bringen habe. Ich werde an dem §. 24 nicht rütteln, ich muß ihn aber beleuchten, damit die Herren daraus sehen, was es auf sich habe, jene Verpflichteten in solcher Weise zu belasten. Ich bitte Sie, meine Herren, das umso mehr ins Auge zu fassen, als jene Verpflichteten, welche selber die Abfindung zu zahlen haben, ohnehin auch an der eigentlichen Grundentlastung für Urbarialleistungen ihre entsprechenden Zuschläge zu den directen Steuern, wie jeder andere Staatsbürger in Siebenbürgen, zu tragen haben. Nun kommt noch hinzu, daß jene Leute nicht nur für die übrigen Verpflichteten, von denen sie glauben, daß sie mit ihnen in ganz gleichem Colonicatverhältnis gestanden sind, auf diese Weise die Entschädigung zahlen müssen, sie müssen auch noch ganz allein ihre Leistungen ablösen; dabei hilft ihnen das Land nicht. Denken Sie sich, meine Herren, einen solchen Bauern, innerhalb einen Gekkerbauern, er sieht einen Nachbar, welcher Colone war, von dem er früher geglaubt hat, er stünde in einem schlechteren Verhältnisse — (er hat sich selbst für einen freien Piridarius gehalten

und jenen für einen Colonenunterthanen; ihre Leistungen waren wesentlich gleich; was der Eine zu thun hatte, hatte auch der Andere zu thun, dieser für seine Colonicatur, jener für seine Allobiatur; was sie leisteten, die Roboten, die Spandienste, waren bei Beiden dieselben) — denken Sie sich nun einen solchen Mann, er sieht seinen Nachbar, der ein Colone ist, von dem er glaubte, daß er in einem weit schlechteren Unterthanenverhältnisse gestanden, als freien Eigenthümer, der für seine Urbarialleistungen, oder eigentlich erhaltenen Grundbesitz nichts zu zahlen hat, sondern nur wie jeder andere Siebenbürger auch seine Zuschläge zu den directen Steuern entrichtet; er aber, der dieselben Leistungen als freier Mann hatte, soll die ganze Last der Abfindung tragen — (jener erhält entsprechende Joch, dieser gleichsam abgelöste Leistungen, obgleich es eigentlich umgekehrt sein sollte) — ihm hilft das Land nichts, für ihn zahlt sein Nachbar nichts, er aber muß für seinen Nachbar zahlen. (So ist es.)

Meine Herren! Wenn wir dieses in Betracht ziehen und ferner vergleichen, wie in den anderen österreichischen Kronländern die Abfindung durchgeführt wurde, — denn von der eigentlichen Grundentlastung der Urbarialleistungen will ich nicht sprechen, das habe ich bereits in der vorigen Sitzung, wenigstens in allgemeinen großen Zügen gethan, ich will jetzt von der ablösbareren Leistungen sprechen, — wenn wir das vergleichen, so werden wir da ein so erschreckendes Mißverhältnis wahrnehmen, daß wir jedenfalls dahin trachten müssen, da hier noch gar keine materielle Rechte für die betreffenden Grundbesitzer erworben sind, die Verpflichtungen des Belasteten zu erleichtern. Die Ansicht derjenigen kann ich nicht theilen, welche meinen, es seien durch den zweiten Abschnitt des Urbarialpatentes bereits Privatrechte erworben. — Allerdings, wo die Grundentlastung bereits durchgeführt ist, da fällt es mir nicht ein, daran zu rütteln, ich anerkenne den Abschnitt I. des Grundentlastungspatentes als vollständig in Rechtskraft bestehend. Etwas anderes ist es mit dem zweiten Abschnitt. Der zweite Abschnitt ist noch wenig in Ausführung gebracht worden, es in ein Gesetz, das eben so gut von uns abgeändert werden kann, wie irgend ein anderes Gesetz, in welchem Bestimmungen über Privatrechte enthalten sind. Sonst hätte hier auch das bürgerliche Gesetzbuch nicht eingeführt werden können, weil dadurch beispielsweise Erbrechtsbestimmungen geändert worden, die in dem früheren sächsischen Statutarrecht enthalten waren. Nach dem früheren sächsischen Statutarrecht hatte der jüngste Sohn das Haus zu erwarten, das bürgerliche Gesetzbuch wurde aber eingeführt, und wenn auch schon ein Sohn in dieser Hoffnung lebte, so wurde ihm doch dieses Recht durch die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches genommen. So ist es auch hier; man kann ohne Weiteres auf die Aenderung dieser Bestimmungen eingehen, so wird doch Niemandes Privatrecht dadurch verletzt; sie stehen noch völlig zur Disposition der legislativen Factoren. Nun heißt es im §. 24 des Urbarialpatentes in Punkt b): „Für Naturalabgaben sind nach den Preisen des Steuerprovisoriums, und wo solche fehlen, nach denselben analogen, durch die Landescommission zu bestimmenden Preisen zu verwerthen.“ Das wird jedenfalls ein sehr günstiges Resultat herausstellen; denn nach dem Steuerprovisorium und analogen Preisbestimmungen werden diese fien Naturalabgaben einen Marktpreis erhalten, welcher der Gegenwart viel näher liegt, als dies in den übrigen Provinzen der Fall ist. In den jeweiligen österreichischen Provinzen werden bei fien Naturalabgaben der Unterthanen folgende Unterschiede gemacht. Die Früchte werden nach den Catastralpreisen veranschlagt, die sehr gering bemessen sind, und zwar nach dem Durchschnittspreis aus den Jahren 1834—44, bei anderen Naturalien aus der sechszehnjährigen Periode von 1842—47. Was die Zehnten anbelangt, so heißt es in unserem Paragraphen, welcher für den §. 1 des Ausschussentwurfes und der Regierungsvorlage maßgebend ist: „Bestanden die Naturalabgaben in einem bestimmten Antheil des Grundstückes von Grund und Boden, so ist der für das Grundsteuerprovisorium erhobene Natural-Bruttoertrag als Jahresertrag anzunehmen.“ Es wird also beispielsweise bei einem ähnlichen Verhältnisse, als der Zehnten oder der Pachtvertrag ist, der Bruttoertrag angenommen, während in den österreichischen Provinzen bei Zehnten und ähnlichen Verhältnissen, wo solche aliquote Naturalabgaben bestimmt sind, Werthe angenommen werden nach den Pachtverträgen, die von 1835—1847 geschlossen wurden und so ein Durchschnittspreis berechnet wird. Auf diese Art kommen viel geringere Preise heraus, als hier. Dazu kommt, meine Herren, daß man dort von diesen Preisen noch überdies ein Drittel ganz in Abschlag gebracht hat und nur die zwei Drittel zur Entschädigung, oder ähnlich berechnet, zur Abfindung gekommen sind, bei der Entschädigung für den Verpflichteten ein Drittel, dann bei der Abfindung, die wir hier allerdings vor uns haben, zwei Drittel. Ferner heißt im §. 24 des Urbarialpatentes in Punkt c): „Natural-Arbeitsleistungen sind mit 10 kr. C.M. für den Handtag und mit 20 kr. C.M. für den Zugtag zu veranschlagen.“ Das gibt eine bedeutende Summe. Erlauben Sie mir, meine Herren, dies näher auseinander zu setzen. Es ist wirklich höchst wichtig, damit wir uns orientiren können, wie wir dazu kommen, eintheils irgend einem Volksthelle Lasten neu aufzuerlegen, andererseits wie wir überhaupt dazu gekommen sind, solche Lasten übernehmen zu haben, wobei wir nicht etwa dem Zulande Schuldner geworden sind, was man noch allenfalls als ein Glück ansehen könnte, wenn nämlich die Grundentlastungs-Dobligationen hier im Lande geblieben wären, sondern weiß dem Auslande Schuldner geworden sind; denn unsere Grundentlastungs-Dobligationen befinden sich meist auf dem ausländischen Markte. Also die Verweisung für den Punkt c) ist nach den sonstigen österreichischen Gesetzen eine ganz andere. Es ist nämlich folgender Maßstab angelegt, und es werden auf diese Weise die Handtag, die Spandienste, die Roboten sowohl für die eigentlichen Unterthanen berechnet, als in ähnlichen Preisbestimmungen auch für diejenigen, über die wir hier zu verhandeln haben, die aus empfindlichen Verträgen und dergleichen, ablösbar Leistungen zu entschädigen haben. Es ist nach den österreichischen Entschädigungsgrundrissen angenommen, daß die Erhaltungskosten für ein Zwanzigspann Pferde dem jeweiligen Preise von 180 Mezen Korn und die Erhaltungskosten für ein Zwanzigspann Ochsen dem jeweiligen Preise von 108 Mezen Korn gleichkommen. Diese Preise werden nach den Catastralpreisen vor 1848 berechnet. Jene Catastralpreise sind sehr geringe, diese hier sind höher. Es wurde ferner da bestimmt, daß Pferde jährlich 260 Tage arbeiten; Ochsen jährlich 240 Tage; es würde

also angenommen, ein betreffender Bauer leiste mit seinen Pferden Spann- dienste im Jahre 260 Tage, mit Ochsen 240 Tage, und so stellt sich nach dieser Berechnung der Erhaltungspreis für ein Zweigespann Pferde für einen Arbeitstag auf $\frac{20}{100}$ Mehen Korn, für ein Zweigespann Ochsen auf $\frac{25}{100}$ Mehen Korn. Sie werden mit vielleicht einwenden, dies könne man schon deshalb hier nicht anbringen, weil die Erhaltungskosten für Ochsen und Pferde hier geringer gewesen sind. Wenn wir aber diesen Maßstab nicht annehmen, so kommen wir in der Werthschätzung der Preise eben nur noch tiefer herab. Wir lassen also diese Höhe stehen, umso mehr, als bekanntlich hier viele Viehdiebstähle vorgekommen sind, die Viehdiebe gezahlt worden sind, was jedenfalls die Erhaltungskosten von Pferden und Ochsen erhöhen wird, und so kann angenommen werden, sie wären hier eben so groß, als dort. Nachdem man nun auf diese Art für einen Arbeitstag mit einem Zweigespann Pferde $\frac{20}{100}$ Mehen Korn, für einen Arbeitstag mit einem Zweigespann Ochsen $\frac{25}{100}$ Mehen Korn ermittelt hatte, so wurden diese Kornerträge mit der Zahl der betreffenden Pferde- und Ochsen-Spann- dienstage vervielfältigt, es wurden diesem Kornertrag die Dienste, die zu leisten sind, die freien Natural-Arbeitsleistungen, gleichgestellt, aber nicht eben so hoch die Roboten. Die Robote ist nicht gleich dem vollen Werthe der freien Arbeit; daher hat man in Oesterreich den allgemeinen Grund- satz durchgeführt, daß die Robote nur ein Drittel der freien Arbeit sei. Es mußte also der ermittelte Kornertrag zuerst um zwei Drittel herabgesetzt werden; diese zwei Drittel kamen in Abzug, um den Werth der Zwangs- arbeit darzustellen. Der so reducirte Kornertrag wird noch einigermaßen vermindert, weil noch die sogenannten „Ergöblichkeiten“ abgezogen werden sind, die hier wie dort vorgekommen sind, wie die Darreichung eines Trun- kes Branntwein, Wein oder dergleichen. Das wurde als „Ergöblichkeit“ abgezogen. Wer als Robotpflichtiger, oder nach dem Verhältnis, wie wir es hier behandeln, auf einer Allodialpension Dienste zu leisten hatte, und zwar wöchentlich zwei Tage mit zwei Pferden, also des Jahres 104 Spanntage, für den ergab sich in Oesterreich folgende Berechnung: 104 Spanntage multiplicirt mit $\frac{20}{100}$ sind gleich 72 $\frac{1}{2}$ Mehen Korn, davon wurden zwei Drittel, wie bereits erwähnt, als Rinderwerth der Dienstar- beit abgezogen, so daß nur noch 24 $\frac{1}{2}$ Mehen Korn verblieben; von dies- sen 24 $\frac{1}{2}$ Mehen wurden $\frac{1}{3}$ für „Ergöblichkeiten“ abgeschrieben, es blie- ben also nur 16 Mehen. Davon wird abermals ein Drittel abgeschrieben, weil ein Drittel ohne Entschädigung zu entfallen hat, und zwar auch nach ziemlich gleichzeitigen Preisbestimmungen bei den Leuten, die wir hier zu behandeln haben. Acht Mehen werden also für Ochsen, andere 8 Mehen übernimmt bei den Unterthanen der Staat auf Landesmittel, bei denjeni- gen aber, die wir hier zu behandeln haben, nicht. Da also von diesen übrigen 16 Mehen der eigentliche Unterthan 8 Mehen zu tragen hat und der Landbesitzer andere 8 Mehen trägt, so löst der Pflichtige 104 Spanntage mit diesen 8 Mehen ab, und auch unser Mann, der nicht im Unter- thanenverhältnis, aber in einer ähnlichen Leistungsverbindlichkeit gefanden ist, würde mit 16 Mehen 104 Spanntage ablösen, und zwar nach Cata- stralpreisen.

Wenn dagegen der Handtag berechnet ist, so ist für diesen das Verhältnis zur zweigespannigen Robote auf ein Drittel festgesetzt. Der Hand- tag ist gleich einem Drittel eines zweigespannigen Diensttages. Hiernach be- läuft sich der Werth eines Handdiensttages dort auf $\frac{2}{3}$ Mehen Korn; und hier würde der Handtag, da der Dienstpflichtige nicht bloß ein Drittel, son- dern zwei Drittel abzulösen hat, demnach auf $\frac{4}{3}$ Mehen Korn zu berech- nen sein. Diese Kosten aber nach Catastralpreisen nur sehr wenige Kreuzer, während wir hier für den Handtag 10 fr. und für den Spanndiensttag 20 fr. angelegt haben. Das ist ein bedeutender Unterschied. Ich will auch nicht darauf zurückweisen, was das für ein Unterschied ist, wenn bei der Grundentlastung für einen einzigen Unterthan 100 Joeh Wiesen berech- net worden sind, der für diese 100 Joeh, die er in den Alpen gehabt ha- ben soll, und auch sonstigen Besitz, im Ganzen vielleicht nur 104 Spanntage geleistet hat und nun einfallt für jedes übermäßig domiterte Joeh 1 fl., also hier für allein 100 fl., während sonst nur die Dienste selbst mit etlichen Mehen entschädigt werden. Es wird hier der Bezugsberechtigte durch den Landesfond mit 100 fl. entschädigt, während er im übrigen Oesterreich für denselben Mann kaum ein Drittel dessen erhalten würde. Wenn Sie dies in Betracht ziehen, meine Herren, so werden Sie sehen, welcher Un- terschied besteht zwischen der Art, wie die Bauern oben verpflichtet wurden und wie wir sie hier verpflichten wollen. Wenn wir sie so verpflichten, so zweifle ich, daß das Gesetz ordentlich abgewickelt werden kann. Wir sind dann in der Lage, den armen Mann zahlungsunfähig zu machen. Soll man dann etwa mit Execution vorgehen? Wie denkt man es sich, daß man dabei den Bauernstand in Contributionsfähigkeit erhalte, daß man ihn sähig erhalte, die gemeinen Lasten und Steuern zu tragen, wenn man ihn durch eine so hoch gegriffene Ablösungssumme dem Ruine nahe führt? Denn, meine Herren, wenn in Alinea 4, wovon ich freilich noch nicht sprechen kann, die Rede davon ist, daß er eigentlich die Grundstücke so gut als rein kaufe, so ist das für einen solchen armen Menschen unmöglich. Wir also müssen sorgen, daß bei §. 1 das Ablösungscapital in einer an- deren Weise festgesetzt werde, und zwar in einer solchen Weise, die mit den in der ganzen Monarchie angenommenen Grundätzen übereinstimmt. Ich gebe nicht so weit, wie man in der österreichischen Monarchie anderwärts gegangen ist; denn ich kann nicht wünschen, daß wir alle diese Bestimmungen hier annehmen, sonst müßten wir den zweiten Abschnitt des Urbarial- patentens ganz entfernen und ein neues Gesetz machen. Dieser Antrag ist durchgefallen; es hat dem hohen Landtage nicht beliebt, in dieser Weise vorzugehen; es bleibt also nur übrig, Alles zu retten, was noch zu retten ist. Darum wünsche ich nur, man solle wenigstens ein Drittel in Abzug bringen, wenn man auch die höhere Berechnung gelten läßt, die in §. 24 des Urbarialpatentes vorgeschlagen ist, sie ist ohnedies viel höher, als in den übrigen Provinzen. Wenn man also auch dieselbe stehen läßt, so soll man wenigstens ein Drittel abschlagen, und zwar ein Drittel deswegen, weil der bezugsberechtigte Grundherr nicht nur die Ausfälle, die Einbrin- gungs- und Verwaltungskosten, die bei der Berechnung in Abzug zu kom- men haben, zu tragen hatte, sondern auch noch andere Erhaltungskosten zu tragen hatte, denn es konnte vorkommen und ist auch in manchen Jahren vorgekommen, daß diese Erhaltungskosten den ganzen Werth der Roboten verschlungen haben. Umso mehr ist es angezeigt, hier nicht darauf auszuge- hen, die Bezugsberechtigten bereichern zu wollen, sondern nur sie zu ent- schädigen. Ich fürchte aber, man hat schon manche Bezugsberechtigten bereichert.

(So ist es! links.)
 Wenigstens hätten sich dieselben bereichert, wenn nicht manche die Grund- entlastungs-Obligationen leichtsinnig verschleudert hätten.
 (Oh! Oh! im Centrum. Eine Stimme: Das ist ihre Freiheit!!)
 Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß, wie ich bereits Anfangs erwähnte, der betreffende Mann, der sich allein abzulösen verpflich- tet ist, einen andern neben sich hat, einen Colonen, der für ihn gar nichts beizutragen hat, während er für jenen mitzahlen muß, mit Rücksicht darauf, empfehle ich meinen Antrag und behalte mir vor, zu Alinea 4 einen neuen Antrag zu stellen. Mein Antrag lautet: „Alle diejenigen, nicht bereits als Urbarialleistungen entschädigten oder noch zu entschädigenden, Lasten sind ab- lösbare, welche für den Besitzer ein Siebzigel-, Leistungs- oder Duldungs- verhältnis zum gütsherrlichen Obererbgut begründen; jedoch sind hie- durch zeitliche Verträge, sowie rein privatrechtliche Pacht- und Pfandverträge nicht berührt“, wie auch §. 20 des Urbarialpatentes bestimmt: „Der nach Abzug der Gegenleistungen erhobene reine Jahreswerth der Leistungen“ — also allerdings der nach §. 24 des Urbarialpatentes erhobene reine Jahres- werth — bildet nach Abschneidung eines Drittels für Rinderwerth der

Zwangarbeit, für Ausfälle, Einbringungs- und sonstige Verwaltungskosten im zwanzigfachen Betrage das Ablösungscapital, welches auch in entspre- chenden Amortisationsannuitäten abgetragen werden kann.“ Bezüglich die- ser Amortisationsannuitäten erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß es für den Bezugsberechtigten sehr wünschenswert ist, auf solche Amortisations- annuitäten, oder Grundcompensationen, einzugehen, damit er schneller zu sei- nem Gelde kommt und auch in höherem Betrage sein Geld, oder Boden, bekommt. Hätten wir eine Landes-Creditanstalt, so würde ich meinen An- trag anders gestellt haben, so nämlich, daß die Landes-Creditanstalt den Be- zugsberechtigten gleich zu entschädigen hätte und er im fundus instructus zugerechneten Geldes nicht geschädigt worden wäre. Da wir aber eine Landes-Credit- anstalt nicht haben, welche für den Verpflichteten eintreten kann und als Gläu- bigerin dessen gegenüber dem Bezugsberechtigten eintritt, so muß man sich damit begnügen, daß wenigstens diese Entschädigung angestrebt wird, eine Gleichsetzung, die begreiflicherweise auch dem Verpflichteten zu Gute kommt, wenn er im Stande ist, seine Verpflichtungen in Amortisationsannuitäten abzutragen. Ich bitte, meinen Antrag günstig beurtheilen und vielleicht ganz oder theilweise annehmen zu wollen. (Bravo!)
 Präsident macht, bevor er die Unterstufungsfrage stellt, darauf aufmerksam, daß der materielle Theil des Gesetzes nicht an der Tagesord- nung ist, und daß ein Antrag gestellt worden sei, der tief auch den mate- riellen Theil desselben berührt.
 Der Antrag Schuler-Kibloy's wird unterstützt.
 Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Betreff der Abänderungen in der politischen Eintheilung Siebenbürgens.

II. Nationalitäts-Rücksichten.

Die Nationalitäts-Rücksichten sind dem Siebenbürger angeboren. Sie sind auch historisch; deshalb dürfen sie nicht übersehen werden. In der jüngeren Zeit haben sie durch die höchst unglückliche Ueberrettung des magya- rischen Adels, als er von den 1830er Jahren angefangen die gemischten Stämme dieser Lande magyarisiren wollte, ein Uebermaß von Wichtigkeit, und gegenseitiger Eifersucht angenommen, daß sie der Regelung und Ver- milderung dringend bedürfen.

In Siebenbürgen ist zu diesem Zweck im vergangenen Jahr durch ein sehr liberales Sprachengesetz aller Grund zu diesen Besorgnissen für einen oder den andern Theil beboben worden — so sollte man glauben. Den- noch erhebt in allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung immer wieder der geburtsnationale und sprachliche Anspruch sein Haupt.
 In Siebenbürgen ist zu diesem Zweck im vergangenen Jahr durch ein sehr liberales Sprachengesetz aller Grund zu diesen Besorgnissen für einen oder den andern Theil beboben worden — so sollte man glauben. Den- noch erhebt in allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung immer wieder der geburtsnationale und sprachliche Anspruch sein Haupt.

In jedem Sprachengesetz für alle geburtsnationalen Ansprüche um- fassend vorgebracht worden. Jede der Landessprachen findet überall im Lande die gleiche Berücksichtigung; und deshalb eben — glaube ich — ist dieses Gesetz als Land- und Gesetz erlassen worden, weil das Land sich territorial nicht nach den Sprachen abtheilen läßt. Dennoch soll dieser geburtsnatio- nale Anspruch soviel möglich auch territorial bei der Landeseintheilung zu wahren versucht werden? — Ich kann den Grund und die Möglichkeit nur in einem sehr beschränkten Maße anerkennen.

Als Grund für die Eintheilung nach Nationalitäten wird angegeben, weil in dem gleichen Gebrauche dreier Sprachen im Amt eine große Schwierigkeit und Behinderung liege, so müsse man sie durch Arrondiren der Verwaltungsge- biete nach den geburtsnationalen Gruppen, so weit möglich, auf ein Mi- nimum herabzusetzen trachten.

„Soweit möglich.“ Ganz recht. Soweit nämlich die Rücksichten des Verkehrs und der erleichterten Amtsführung die weitere Rücksicht auf die zu verminderte Mischung der Sprachen im Amt zulassen; denn jene Rück- sichten gehen jedenfalls vor.

Auch ist es von keiner besonderen Bedeutung, ob diese Mischung eine etwas größere oder kleinere ist; denn jedenfalls werden die Beamten auch wegen dem geringeren Grad der Sprachmischung im Amt dieselben handzuhaben verstehen müssen. Es wird sich außer dem Szecklerland kaum ein Verwaltungsgebiet formiren lassen, in welchem die Beamten nicht wenig- stens zweier Sprachen mächtig sein müssen. Sind sie derselben einmal mäch- tig, so bildet ihre größere Quantität von Mischung keine Schwierigkeit mehr. In wie weit nach dem Sprachengesetz die oberen Verwaltungsgebiete (Comitate, Sachsenland u. s. w.) ihre Amtssprache für den schriftlichen Verkehr ihrer Vertretung und Verwaltungsbehörde nach Oben und in in- neren Geschäften (z. B. für Einreichungsprotocoll, Archiv u. s. w.) beizubehalten werden, (während natürlich jeder Einzelne und jede Einzelgemeinde in ihrer Sprache sprechen und schreiben, und die amtliche Verfügung in ihrer Sprache verlanget kann), so braucht es dazu, so wie meines „Municipiums“ weder im Princip, noch in bloßer Benennung — so auch keiner vorwiegenden Na- tionalitäts-Rücksichten; denn die gesetzliche Ordnung im Sprachengebrauch hängt sich nach keiner Seite weder auf ein Municipalsrecht, noch auf die Nationalität, als wäre sie ein Staatszweck; — sondern auf das gemeine Recht der stimmungsberechtigten Majorität in einer Körperschaft, als ein Ge- setz der Ordnung in den Mitteln zum Staatszweck, welchem sich natürlich auch der Sprachengebrauch unter den mehreren Idiomen in Siebenbürgen zu fügen hat — hier zum Vortheil der einen und dort der anderen Sprache; z. B. im Szecklerland zum Vortheil der magyarischen Sprache; jedoch muß sie z. B. im Nagoder und Fogarischer District der rumänischen, im Sach- senland der deutschen Sprache den Vorzug als innere Amtssprache gefas- ten u. s. w. Das Schicksal hat in Siebenbürgen durch die Vertreibung der Volksstämme dafür gefordert, daß ein Sprachtheil, welcher in neuem Ge- biet die Majorität bildet gegen die locale Minorität, gerecht sein muß, weil diese Minorität in anderen Gebieten des Landes die Minorität bildet, und dort dieselbe Gerechtigkeit erwarten mag. So gleicht sich bei uns die Sache aus, ohne künstliche Nachhilfe.

Fürwahr, es dürfen Szecklerland, Sachsenland und die Comitate des Landes überhaupt nur auf historischer Basis, nämlich mit Rücksicht auf die bestehende Entwicklung der Communal-Zustände und mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis arrondirt und zu gehörigem Umfang (worüber ich in einem 3. Aufsatz sprechen werde) ergänzt werden, so findet die Sprachenfrage ohne weiteres ihre praktische und gerechte Lösung.

Aber nein — gegeben wir es nur offen — es beherrscht uns aller- seits in der Sprachen- oder Nationalitätenfrage eine übertriebene Eucht, die in allerlei Leidenschaft und übermäßiger Eigenliebe sich auch in die Ar- rondirung des Landes eindrängt.

Die geburtsnationale Eifersucht unter uns, findet bei der Eintheilung Siebenbürgens viele Nahrung in der angewöhnten Vorstellung von dem Einfluß, welcher bisher in den Kreisen, nämlich Comitaten, Stühlen u. s. w. auf die Beamtenwahl geübt wurde. Da denkt man sich auch jetzt noch, die öffentlichen Beamten werden ordentlichem Kreisbeamte sein, gewählt von den Freunden und Verwandten dabeim, wie das bisher der Fall war, und deshalb sei es patriotisch, oder es könne Einem nützlich sein, wenn man Beamte vom eigenen Blute im eigenen Kreise bestimme. Also müsse z. B. jeder Rumäne ja nur wünschen, unter rumänischen Beamten zu stehen, be- sonders nachdem er unter ungarischen und sächsischen Beamten früher ge- brüht worden sei.

Das sind alte Vorstellungen oder Voraussetzungen, herüber getragen in die neuen Verhältnisse. Ja, wenn jetzt nicht dasselbe Gesetz für alle im ganzen Lande bestünde; wenn nicht z. B. der Beamte rumänischer Ab- stammung das Recrutirungsgesetz so streng durchzuführen müßte, wie der geborene Deutsche oder Magyare. Wenn dagegen z. B. in einem sächsischen „Municipium“ ein besonderes sächsisches, die Sachsen begünstigendes Gesetz, im Szecklerland ein besonderes szecklerisches Recht bestünde, und jetzt noch

die Beamten aus der Wahl einer dortorts dominirenden Nationalität her- vorgehen sollten; so wäre es folgerichtig gehalten, wenn die Rumänen sich gleichfalls in rumänischen „Municipien“ zur Pflege eines besonderen, sie begünstigenden Rechtes vereinigen, wenn sie in diesen Municipien ihre Beamten aus ihrem Blute wählen, und bei ihnen jenen Schutz, ja in ihrer Macht und Stellung für das eigene Blut die Befriedigung des Ehr- geizes und der Achtung vor der Welt suchen möchten.

Aber das ist ein überwandener Standpunct geworden. Das sind lan- ger Vorstellungen aus dem früheren national- und municipal- getheilten und getheilt- bevorrechteten Siebenbürgen. Und sie wollen uns nicht mehr aus- lassen, diese Vorstellungen, obgleich dieses Siebenbürgen mit den allerlei Vorrechten und Absonderlichkeiten nach Municipien und Nichtmunicipien, ab- gekommen ist, oder wo es sie flüchtig noch an sich hat, z. B. (die Wahl- beamten bei den Sachsen) soeben durch die neue Organisation abzulegen, im Begriffe steht.

Zu was sind also die alten Namen und Schlagworte, wie Muni- cipium? und gar „nationales Municipium“? Was ist denn an unseren jetzigen, in allen Kreisen gleichmäßig zum Vollzug kommenden Staatsgesetzen, vom ersten bis zum letzten betrachtet, (ausgenommen die wenigen, während dem Umbau zeitweilig stehen gebliebenen Ueberreste) etwa magyarisch- oder sächsisch- oder rumänisch-national? Ich bemerke weder an unseren Finanz-, Kriegs-, Internationals-, Handels- und volkswirtschaftlichen Staatsange- legenheiten, noch an der öffentlichen Verwaltung und Justiz und den be- treffenden Gesetzen, wie bürgerliches und Strafrecht u. s. w. weder etwas Municipales, noch etwas spezifisch Nationales — außer den Ueberbleibeln einzelner Besonderlichkeiten in der Verfassung, die jedoch auf allen Punkten von unserer jetzigen Gesetzgebung im Reichsrath und Landtag dem Schmelz- tiegel zu Ungunsten in die Formen des heutigen Staates überliefert wurden. Dies trifft namentlich auch die bisherige oligarchische Herrschaft in allen Städten (sächsischen und ungarischen) des Landes, die allerdings sowohl einer geordneten besseren Staats- als auch Gemeindeverwaltung widerstreben.

Man wird unnöthig verführt, zu glauben, es stehe hinter dem, aus dem Feudalstaat herübertragenden „Municipium“ die alte geburtsnationale oder ständische Bevorrechtung eines Stammes oder Standes vor dem an- deren. Da gürten sie die alten Panzer um, spannen die Bogen und bauen die Zugbrücken an kleinen Burgen, um sich, wie im Mittelalter zu schüzen und zu bekämpfen. Blicke auf! Für diese Waffenführung ist kein Feind mehr vorhanden! Die politische Strategie zur Zeit der gezogenen Kanonen, d. i. der Eisenbahnen, Telegraphen, Gewerbefreiheit, gemeinsamer Reichs- und Landesgesetze, der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, der concentrir- ten Staatsgewalt mit ihren ernannten l. f. Beamten, ist eine andere ge- worden. Sie bewegt sich auf dem freien großen Kampfplatz der materiel- len und bürgerlichen Volkstheorien, mit den Waffen der Arbeit und des Geistes. Das ist eine Zeit der Vertheilung auf allen Gebieten. „Con- currenz bestehen“ ist die Losung geworden.

Eintheilung in Municipien, dem entgegen, heißt Vertheilung des Par- ticularismus und Absonderung nach Geburtsnationalitäten: Egoismus und der Verjüngung. — Fort damit. Sie haben kein Versehen vor dem Geist der Zeit, der ein Athem des frischen Lebens ist. Particularismus auf dem Boden der Gleichberechtigung! Junft auf dem Boden der Gewerbefreiheit! Alle Titel in neuer Sprache.

Betrachten wir die letztere nach allen Seiten!
 Vergegenwärtigen wir uns das Walten der Rechtsgleichheit im gan- zen Lande, und das Uebergehen der richterlichen und executive Gewalt an den Staat. — Dieselben Rechte und Pflichten aller Staatsbürger. Die- selben Gesetze und Verordnungen, und die landesfürstlichen Beamten in einem Status für das ganze Land, als die Organe desselben Gesetzes unter derselben Disziplin und Aufsicht. Vergegenwärtigen wir uns die Bewegung der Amtsstellen mit den tüchtigen Männern im ganzen Lande ge- mischt von allen Zungen, und verpflichtet, die allerorts gleichberechtigten Landessprachen anzuwenden, da die Volkssprachen im Lande bunt durchein- ander wohnen.

Keine allmächtigen localen Magistrats mehr, sondern Staatsbehörden, die über den Parteien stehen — keine localberechtigte Jurisdiction mehr, sondern nur die Jurisdiction des Kaisers, als der Personification des Staa- tes — und wir werden uns die Frage: ob die obersten Verwaltungskreise in diesem Staate Municipien, und gar nationale Municipien — genannt werden können? und ob diese Verwaltungskreise zu irgend einem sachlichen Erfolg nach Geburts-Nationalitäten einzutheilen seien? nur mit einem Reti in beantworteten können.

Das Resultat meiner Erwägung wäre also:
 Daß wir in der neuen Eintheilung des Landes — welche allerdings sehr nötig ist — nur die historisch gegebenen Communalzustände, überhaupt die realen bürgerlichen Interessen, die Zwecke der Verwaltung zu berücksich- tigen haben. Sie reichen vollkommen zum Guten und zum Nützlichem aus.

So wie der historisch-politische Grund, welcher in den eigenthümlich entwickelten Communal- und Agrar-Verhältnissen liegt, für die passende Arrondirung eines Kreises, Sachsenland, und eines solchen, Szecklerland ge- nannt, dann ebenso nur die sachlichen Gründe des bürgerlichen Verkehrs und der erleichterten Verwaltung für die Eintheilung des übrigen Landes den Maßstab bieten, so liegt in dem Sprachengesetz die volle Veranlassung dazu, daß wir nimmermehr auch noch in der politischen Eintheilung des Landes einen Schutz für die einzelnen Landessprachen suchen mögen.

Es würde scheinen, als misstrane man und glaube, die gleiche Uebung der Landessprachen im amtlichen Verkehr durch das ganze Land, sei nicht ausführbar.

Ich bemerke nur noch, daß in den Comitaten die Stühle oder Fil- lialstühle u. s. w. eben so in entsprechender Zahl nach keinen anderen Rück- sichten, als nach den Hauptemporien ihrer Mitte zu arrondiren wären; denn diese bilden die Schlagadern im Blutlauf des bürgerlichen Erwer- bes und Verkehrs, und lassen sich ungestraft nicht an andere Orte ver- legen, als wohin der Zug der ewigen Berge, Thäler und Wässer und Stra- ßen sie verlegt hat.

Doch ich werde auf diese Detailfrage im nächsten Aufsatz zurück- kommen!

Ein Vaterland von Gemeinden zu gemeinschaftlicher öffentlicher Ver- waltung, in oberer und unterer Reihe, hat nicht nach abstracten Begriffen von oben herab, sondern von unten hinauf, gleichsam aus dem Boden her- aus geordnet zu werden, wahrhaft auf den Grundlagen der Bodenbesit- zenheit, der Arrondirung, der Sprachvermischung, des Communalweins und der sämmtlichen materiellen Verbindungen, welche geschichtlich und im volkswirtschaftlichen Interesse die Hauptprote geformt und um diese herum sich, wie die Zweige an einem Baum, entwickelt haben. In Siebenbürgen, bei diesen eigenthümlichen Volksverhältnissen und den verschiednen entwick- lten obigen Grundlagen, findet darnach auch das geburtsnationale Interesse allzusehrig alle jene Befriedigung, welche in den gegebenen ethnographi- schen Verhältnissen des Landes ermöglicht ist.

Ich will demnach versuchen, die obigen Grundätze auf concrete Fragen in der neuen Eintheilung Siebenbürgens anzuwenden, und darüber meine Ansichten in diesen Blättern aussprechen. * — *

Oesterreich.

Hermannstadt, 4. October. In den Kirchen und Schulen der verschiednen Confessionen wird heute das Namensfest Allerhöchster Seiner Majestät des Kaisers feierlich begangen.
 — Der an der Hermannstädter l. f. Rechtsacademie wirkende l. f. Professor Dr. Alois Senz ist eingeladen worden, bei einer am 6. Octo- ber in Seps Szont György stattfindenden Schlußversammlung als Ver- treibter zu fungiren.

In Or- in Siebenbürg die Wohnung eine Briefe in Folge stant Mischbürger, jährigem (schw Wien, Erzherzog Ra hollischen Ma — Au- sachen Majestät Wien für M bellenigen Maß Stephan und Gebet für S icome Feie daß in Betre — S- Mensdorf- W deren Lage wieder in — D- von Wien bürge 10 p — (2- Vereines der und Herr G mitgliedern — W- Convention. anmelden la — Wien und Italien des Papstes Jahre. — (3- der Erlernu nicht nur pe den ihm be — I- zu betriehten französisch- wissen, daß Convention Wenn Sache inwolirt, u bemerken, d man doch g geprüf hat scheint abe nicht präju und für, t er auch ob anerkennu — der Verbat orientalis chen, daß g Conference compl, it ist, der P Plato Ath den Berat Allerhöchst Hiearchie schiebt un — bei der S- tigen wei — „Oberster Particulari sch: In Oesterri- den, und 3. in die ihrem Pe ganen ur den. In zur Einb allgemein ihren V haben, u Hauptort- genen S- im Jahr unabhän unung u steht, da über m Oberbat reichliche ruz, de und v- weilt u — Andraß zurückg- rußt, i Recht der Be droht, in den und k- Bürt hier e soll z- in sel-

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

Nr. 61/B. P.

1-3

Concurs.

Im hiesigen Postdirektionsbezirke ist eine Postamts-Officiatsstelle letzter Classe mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. ö. W., eventuell eine Postamts-Accessistenstelle letzter Classe mit dem Gehalte jährl. 400 fl. ö. W., gegen Cautionsleistung im Gehaltsbetrage oder 5perc. Staatspapieren, zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche, unter Nachweisung der Fachkenntnisse, ihrer bisherigen Dienstleistung in der Postanstalt und der Sprachkenntnisse binnen **3 Wochen** bei der unterzeichneten k. k. Postdirektion im vorgezeichneten Wege einzubringen, wobei bemerkt wird, daß auf jene Bewerber, welche der romanischen und französischen Sprache vollkommen mächtig sind, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Hermannstadt, den 27. September 1864.

k. k. siebenbürgische Post-Direction.

Concurs-Kundmachung.

1-3

Zur Besetzung der erledigten Pfarre A. B. in Waltersdorf, Distrikt Kirchensberg, wird der Concurs bis zum **25. October** l. J. hiermit eröffnet. Der vierte Theil der Jahresrente entfällt dem emeritirten Pfarver.

Distrikt, am 1. October 1864.

Vom Distrikter Bezirks-Conjistorium A. B.

M. Z. 8521/1864.

1-3

Concurs-Kundmachung.

Zur Verleihung der Rinsen von dem für Studierende der Theologie A. C. von Johann Fiedler gemachten Legate auf das Studienjahr 1864/5 wird der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß Bewerber ihre mit den erforderlichen Studien-Zeugnissen versehenen Gesuche bis **letzten November** d. J. bei diesem Magistrate einzureichen haben.

Hermannstadt, am 30. September 1864.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Kundmachungen.

Nr. 8844/1864.

2-3

Kundmachung

zur Wiederbesetzung des neu erledigten Tabak-Distrikts-Verlages zu Dees im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Distrikt.

Der Tabak-Distrikts-Verlag zu Dees im Finanz-Bezirk Distrikt wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Verschleiß des Stempelmaterials der kleinen Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Bezirks-Verwaltung der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf bei dem 7/8 Meilen entfernten Tabak-Verschleiß-Magazine zu Klausenburg zu beziehen. Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeihilfe:

- a) 82 Tabak-Klein-Verschleißer,
- b) die Groß-Verschleißer:
 1. in Retteg
 2. in Maghar-Lapos
 3. in Nagy-Somkut
 4. in Sz. Cséh zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verschleiß-Provision, und zwar:

dem Großverschleißer in Maghar-Lapos vom Tabak 100/1000 Percente,

dem Großverschleißer in Nagy-Somkut vom Tabak 3/4 Percente,

dem Großverschleißer in Sz. Cséh vom Tabak 4 Percente, (jener in Retteg zahlt dem Aerar einen jährlichen Abzug von 111 fl. 55 kr.) zu verabsolgen.

Sollte während der Zeit, als der Distrikts-Verleger den Distrikts-Verlag verleiht, eine Herabsetzung oder Erhöhung der Verschleißprovision der zugewiesenen Subverleger Statt finden, so wird der Distrikts-Verleger den zu der gegenwärtigen Verschleißprovision des bezüglichen Subverlegers abgängigen Betrag monatlich dem Aerar abzuführen haben, dagegen den Differenzbetrag zwischen der gegenwärtigen und der späteren höheren Verschleißprovision des betreffenden Subverlegers vom Aerar zurückersetzt erhalten.

Der Verkehre betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1863 bis letzten Juli 1864 an Tabak 237,800 Pfunde, 109,807 fl. 82/100 kr. im Geldwerthe.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende

Cautionsleistung im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Cautions im Betrage von 5460 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäfts, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihnen bekannt gegebenen Annahme ihres Offertes, für jedes Gefäß abzugeben zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Cautions als Vadium in dem Betrage von 546 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungskasse in Distrikt zu erlegen, und die diesfällige Quittung den versiegelten und klassenmäßig gestempelten Offerten beizuschließen, welche längstens bis zum **25. October** 1864 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Distrikts-Verlag zu Dees bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Distrikt einzureichen sind.“

Das Offert ist nach dem, am Schluß beizugebenden Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlangte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen

d) Concurrenten, welche nicht im Verschleißorte anwesig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verschleißorte, rücksichtlich die Eröffnung eines Tabakverschleißes daselbst gestattet sei, beziehungsweise ein Anstand dagegen nicht obwalte.

Die Vadium jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Ersteher wird entweder bis zum Erlage der Cautions, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Vertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsehung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Concurrent das Commissionsgeschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilenzufuhr-Entschädigung besonders nicht anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleißprovisionsperzenten mitenthaltend sein.

Im Falle der Commissionär den Tabak-Groß-Verschleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtzinses an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, so hat er den Pachtzins in monatlichen Raten vorzulegen zu erlegen. Sollte derselbe aus nur mit einer Monats-Rate des entfallenden Pachtzinses im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtzinsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, des ihm verliehenen Verschleißes sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertragsausweis und die Verlags-Anlagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Distrikt oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Geschirr zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so fern sie dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeibüßverletzung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Bewerber, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit, und es sind die Offerte für den Offerten vom Zeitpunkt der Einreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Distrikt, am 17. September 1864.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmark).

Ich Entsegefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Distrikts-Verlag zu Dees unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorzugung auf 14 Tage gegen Bezug von Perzent

oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleiß-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher ö. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorzulegen zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigegeben.

den October 1864.

Eigenhändige Unterschrift
Wohnort, Charakter, (Stund).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages zu Dees, mit Bezug auf die Kundmachung vom 17. September 1864, Zahl 8844.

Reiterationen.

3-3

Reiterations-Kundmachung.

Freitag, den 7. October d. J., Vormittags 10 Uhr, wird wegen subarrondierungswesiger Sicherstellung des Natural- und Service-Vertrages für die in Reichthum und Concurrenz dislocirte Escadron des k. k. 3. Uhlanen-Regiments auf die Zeit vom 1. November d. J. bis Ende Juli, August und October l. J. eine Reajumirungs-Verhandlung im Lokale des Stuhlsamtes zu Reichthum vorgenommen werden.

Die näheren Bedingungen, die Zahl des täglichen Erfordernisses, sowie das zu leistende Vadium werden am Tage der Verhandlung bekannt gegeben und können auch hieramts während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Schriftliche Offerte sind nur an die betreffende Verhandlungs-Commission in der bestimmten Zeit zu leiten.

Hermannstadt, am 30. September 1864.

Von der k. k. Bezirks-Verwaltungs-Magazins-Verwaltung.

Nr. 4256 Civ. 1864.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Massabermalters des Eduard Leithold'schen Concurses, Advokaten v. Kiss, de praes. 5. September 1864, Z. 4256, in die executive Feilbietung des zur Concursmasse gehörigen Hauses Nr. 661 in der Margarethen-gasse zu Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **15. November**, der zweite auf den **13. December** 1864, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im feilbietenden Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf das feilzubietende Haus pfanbweise verschicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungprotokoll und den Reiterations-Bedingnissen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf derselben haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte hier sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf das feilzubietende Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbst bis zum Verlaufe desselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschloffen würden.

Hermannstadt, am 9. September 1864.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Z. 4025 Civ. 1864.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrats-Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Hermannstädter Magistratsbeamten - Pensionsfondes durch Advokaten Dr. Jekeli, de praes. 24. August 1864, Z. 4025, in der Rechtsache wider Andreas Kuszbacher aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 1050 fl. ö. W. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nr. 601/587 in der Stadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **22. November**, der zweite auf den **20. December** 1864, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im feilzubietenden Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die dem feilzubietenden Hause pfanbweise verschicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungprotokoll und den Reiterations-Bedingnissen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und

davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf demselben haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte hier sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf das in Execution gezogene Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbst so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschloffen würden.

Hermannstadt, am 15. September 1864.

Vom Magistrat als Gericht.

Z. 2252/pol. 1864.

3-3

Reiterations-Kundmachung.

Am **14. October** l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden:

- a) Das Gast- und Einkehrhaus der Gemeinde Marktshellen sammt dazu gehörigem Schankrechte in der ersten Abtheilung der genannten Ortshaus.
- b) Das Schankrecht in der zweiten Abtheilung von Marktshellen ohne Locale, an den Meißbietenden im hiesigen Amtsgebäude in Pacht gegeben werden.

Davon mit dem Bemerkten die allgemeine Verlautbarung geschieht, daß die Pachtbedingungen in der h. amtlichen Kanzlei auch vor dem Reiterationstermin eingesehen werden können, ferner die Reiteration vor Beginn der Reiteration ein 10% Vadium zu erlegen haben und daß endlich auch vorchriftsmäßig verfaßt mit dem nöthigen Vadium versehenen Offerte bis zum Reiterations Termin angenommen werden.

Mediasch, am 16. September 1864.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Fremden-Liste.

Angekommen am 3. October.

Ungarische Krone:

Stefan Roth, ev. Pfarrer, von Nieder-Eibesch, Karl Kojak, Student, von Schisch-Beben. Karl Fejer, Jurist, von Klausenburg. Franz Dovo, Advokat, von Kronstadt. Adolf Brog, Agent, von Wien. Andr. Garth, Eisenhandlungscommis, von Mediasch.

Mediascher Hof:

Ludwig Korondi, k. k. Beamter; Alexius Török, Bürger, von M. Balahely. Demeter Trutza, Rechtslehrer. Johann Paulini, Apotheker, von Kepsz.

Einkehrhaus (Stadt) No. 488:

Herz Ginsberg, Handelsmann, von Jassy.

Warnung.

Nachdem weder von mir noch von meinen zwei Söhnen acceptirte Wechsel im Umlaufe sind, dennoch solche (falsch) sich in Circulation befinden sollen, so mache ich aufmerksam, daß ich für keine andern, als nur für solche Schulden Zahlungen leisten werde, welche durch mich persönlich gemacht wurden.

Hermannstadt, am 24. September 1864.

Magdalena Leithold,

wohnhaft: Elisabethgasse.

Einladung.

1-2

Nachdem die Aktienzeichnung der unterfertigten Gesellschaft durch gänzliche Begebung definitiv geschlossen ist, so werden sämmtliche Herren Aktionäre derselben im Sinne des hohen siebenb. Postkanzlei-Erlasses, P. 8. der Aktienzeichnungs-Bedingungen und S. 112 des Statuten-Entwurfes, entweder selbst oder deren Bevollmächtigte zu einer allgemeinen Versammlung auf den **1. November** d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Amtlokal zu Klausenburg, Mittelgasse Nr. 457, behufs Constituirung der Gesellschaft ganz ergeben eingeladen, wobei bemerkt wird, daß die nicht Erschienenen mit den gefaßten Beschlüssen sich einverstanden erklären.

Klausenburg, am 28. September 1864.

Das Gründungs-Comité der Versicherungs-Gesellschaft „Victoria.“

Anzeige.

3-3

Ein Mann, der eine gute correcte Handschrift besitzt, wünscht als Durnist in einer Kanzlei in Loco oder in was immer für einer Stadt Siebenbürgens unterzukommen. Briefliche Anfragen werden franco erbeten. Adresse: M. R. D., Sagthorvorstadt, Mählgasse, Haus Nr. 623.

Anzeige.

3-3

Ein Wirth mit einer Kautions und der polnischen Sprache kundig, wird in die große städtische Kaserne gesucht. Näheres in der Leberergasse Nr. 795.

Gegen **600 Cimer Wein**, wie auch **7 Cimer Lagerbranntwein** aus dem Jahre 1862 sammt Fässern sind in Maros-Balahely zu verkaufen.

Näheres zu erfahren daselbst in der Szent-Miklos-gasse Nr. 773.

3-3

Er mit Au
Sonntags
für das hal
das Viertel
Mo
Postver
3m
halbjährig
für 4 fl.
3m
viertel
Rebe
Th. St
Fiktal = M
Kaufma
Nro.
Pr
Da mit
teilung v. m
und 1/2 jährig
Abonnement z
daß wir auch
grammen,
Blätter br
ungarische
in Telegra
werden, eben
Universitäts
Die Au
Eisenbürgen
finden, — Kir
Nachrichten, d
neuen Jahre s
werden die E
erhalten.
B
Lettern geb
Die Abon
ganzjährig
halbjährig
vierteljähr
monatlich
Abonnam
Diejenig
Abonnements
suchen wir, au
nach der Adr
zugefendet wir
Hermann
Pest, 2
liche Handscr
wird Beuñt
des östereich
Reichsfinanz
Hievon wird
Ausgleiche be
Die Ver
dem Jahre 18
Lugan und de
1849, darauf d
unbeschränkt
Reichsrath, da
26. Februar 18
Sgegenwart, w
garn und durch
bezeichnet wird.
Derjenige
hin können, zug
und Verwaltung
und Rückkehr z
tische Parteien
hohe Adel aller
vormärzlichen
gegen die ganz
Diejenigen, we
dadurch vor sic
sen wollen und
werden allgeme
Wir habe
die spätere imm
zum Reim, der
ling, der Jüngl
Die Ein
henden Beihilf
Jede ein
und ihr beson
ten wird.
Es kann
Blätter" passie
der von ihnen
lich machen, we
S c m e r l i n g